

gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

November/Dezember 2022 / 71. Jahrgang / Nr. 6



ÖFFENTLICHER DIENST



GEWERKSCHAFT

Finanzierung des Bildungswesens

Mythos und Wahrheit

FOTO: MALERAPASO / ISTOCK

Optimismus für einen „Klasse Job“

„Die wahren Optimisten sind nicht überzeugt, dass alles gut gehen wird, aber sie sind überzeugt, dass nicht alles schief gehen kann.“¹

Bildungsminister Martin Polaschek will die „Erzählung Schule“ modernisieren. Er will auch den Lehrkräftemangel abfedern, indem vermehrt auch Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger gewonnen werden. Es ist schon geraume Zeit her, als der „Minoritenplatz“ Maturantinnen und Maturanten per Brief davor warnte, ein Lehramtsstudium zu beginnen.

Zur Ehrenrettung der dafür Verantwortlichen mag man gelten lassen, dass der Zustrom an jungen Migrantinnen und Migranten nicht leicht vorherzusehen war. Die Altersstruktur der Lehrpersonen war allerdings kein wohlgehütetes Geheimnis. Dass die Babyboomer anlässlich ihrer Ruhestandsversetzung gewaltige Lücken hinterlassen werden, war seit vielen Jahren klar. Vielleicht verließen sich Generationen von Ressortverantwortlichen „optimistisch“ darauf, dass sich alles schon irgendwie ausgehen würde.

Für die aktuelle Zuspitzung der Personalsituation ist

der jetzige Bildungsminister nicht verantwortlich zu machen. Corona trieb eine große Zahl von Lehrkräften in Teilzeit und vorzeitigem Ruhestand. Auch ein Zustrom Tausender ukrainischer Minderjähriger war vor einem Jahr völlig unvorhersehbar.

Nun sollen Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger die Löcher stopfen, noch schneller einsetzbar sind Lehramtsstudentinnen und -studenten, die den Optimismus aufbringen, Studium und Unterricht irgendwie unter einen Hut bringen zu können. Die neue PHT-Rektorin Regine Mathies beurteilt laut ORF Tirol den Einsatz von Studierenden an Tirols Schulen grundsätzlich positiv, wendet allerdings ein: „Die Frage, die sich da immer stellt, ab welchem Zeitpunkt erfolgt der Schritt ins Berufsleben und in unmittelbarer Folge, wie erfolgt er?“

Versuchen wir mit Jean Dutourd optimistisch zu bleiben, dass nicht alles schief gehen wird und möglichst viele diesen Spagat schaffen.

N.N.

¹ Jean Dutourd, zitiert nach <https://www.zitate.eu/autojean-dutourd-zitate/12183>



Inhalt

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 1/2023: 5.1.2023

4	top thema Einblicke in „Bildung auf einen Blick“ Mag. Herbert Weiß
8	gut zu wissen Vergütungen und Abgeltungen im Lehramt Mag. Georg Stockinger
14	gut zu wissen Was gehört zu den Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer? MMag. ^a Mag. ^a iur. Gertraud Salzmann
18	landesleitung aktiv Immer im Einsatz für die Gymnasien Niederösterreichs Mag. ^a Eva Teimel
20	faktencheck Mag. ^a Gudrun Pennitz
21	menschen Auszeichnungen und Ernennungen
23	aktuelle seite

„Neues Lehrerbild“



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Knapp vor den Herbstferien hat Bildungsminister Polaschek die „größte Lehrkräfteoffensive der Zweiten Republik“ angekündigt. Mit der Initiative „Klasse Job“ sollen die „Erzählung von Schule“ modernisiert, das Personalmanagement und „Recruiting“ intensiviert und die Ausbildung weiterentwickelt werden.¹

Allen diesen Vorhaben stimme ich voll und ganz zu. Ob man mit der Aktion den Mangel an LehrerInnen aber wirklich merklich wird reduzieren können, wird aus meiner Sicht sehr stark davon abhängen, ob man auch bereit ist, die Bedingungen für die schon im Dienst befindlichen LehrerInnen zu verbessern. Dabei geht es sowohl um finanzielle Aspekte als auch um die Entlastung, die gerade die KollegInnen im neuen Dienstrecht dringend brauchen. Besonders wichtig erscheint mir aber, dass man die Rolle der LehrerInnen bzw. der Schule an sich für die Gesellschaft hinterfragen muss.

Der von Bildungsminister Polaschek verwendete Begriff „neues Lehrerbild“ erscheint mir unglücklich gewählt. Es geht nicht um ein neues, sondern um ein realistisches Bild von uns LehrerInnen. Das Bild der Gesellschaft oder vieler „BildungsexpertInnen“ beruht oft auf zum Teil schon Jahrzehnte zurück liegenden eigenen Erfahrungen und ist nicht selten sehr weit von der Realität entfernt. Man wird sich einerseits die Frage stellen müssen, ob man den LehrerInnen, wenn man ihnen z. B. immer mehr Erziehungsaufgaben überantwortet, nicht auch die nötigen Erziehungsmittel zur Verfügung stellen sollte. Andererseits wird man gezwungen sein, auch klare Grenzen zu ziehen. LehrerInnen können nicht alles reparieren, was in den Familien oder in der Gesellschaft nicht funktioniert.

¹ Siehe: Polaschek startet Lehrkräfteoffensive. In: ORF online vom 25. Oktober 2022.

Impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag.^a Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Dr.ⁱⁿ Susanne Falk. Grafik: André Unger. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

Einblicke in „Bildung auf einen Blick“

Finanzierung des Bildungswesens im internationalen Vergleich – Mythen und Wahrheit



Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
herbert.weiss@goed.at

Am 4. Oktober ließ die OECD die diesjährige Ausgabe ihrer alljährlichen Publikation „Education at a Glance“ erscheinen. Am nächsten Tag folgte deren deutschsprachige Version „Bildung auf einen Blick“. Die in ihr enthaltenen Daten¹ verdienen weit mehr als nur einen Blick. Dies gilt nicht nur für die Daten zur Finanzierung des Bildungswesens. An dieser Stelle möchte ich aber meine Aufmerksamkeit dieser Thematik widmen, weil ausreichende Ressourcen eine Voraussetzung für das Gelingen von Schule sind.

Investitionen in die Bildung

Dass Investitionen in die Bildung Investitionen in die Zukunft eines Landes sind, steht wohl außer Streit. „Länder investieren in Bildung, um u. a. das Wirtschaftswachstum zu stärken, die Produktivität zu steigern, die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern sowie soziale Ungleichheiten zu verringern.“²

Der Vergleich der Ausgaben für die Bildung in Österreich mit denen der OECD-Länder spricht für sich. „2019 betrug in den OECD-Ländern der Anteil der öffentlichen Gesamtausgaben für Bildung im Primar- bis Tertiärbereich an den öffentlichen Gesamtausgaben für alle Leistungsbereiche im Durchschnitt 10,6 %.“³ In Österreich waren es nur 9,5 %⁴, also um ein Zehntel weniger, als es dem OECD-Durchschnitt entspräche.

Inklusive vorschulischer Bildung ist das Ressourcenminus unseres Bildungssystems sogar noch deutlich größer:

Anteil aller öffentlichen Bildungsausgaben an allen öffentlichen Ausgaben⁵

OECD-Durchschnitt	12,4 %
Österreich	10,7 %

Verteilung der für Bildung zur Verfügung gestellten öffentlichen Ressourcen

Der Blick auf die Gesamtausgaben für das Bildungswesen allein müsste eigentlich schon genügen, um den Mythos vom angeblich so teuren österreichischen Schulsystem zu widerlegen. Denjenigen, denen das noch nicht genügt, empfehle ich einen Blick auf die Verteilung der Ressourcen. „Im Durchschnitt der OECD-Länder beliefen sich die öffentlichen Gesamtausgaben für Bildung im Tertiärbereich, einschließlich Ausgaben für Forschung und Entwicklung, auf 27 % der öffentlichen Gesamtausgaben für den Primar- bis Tertiärbereich. Der Anteil reicht in den OECD- und Partnerländern von unter 14 % in Luxemburg bis zu über 37 % in Dänemark und Österreich.“⁶ Österreich befindet sich bezüglich der budgetären Ressourcen für den Tertiärbereich an der Spitze aller OECD-Staaten. Ein in Österreich deutlich größerer Anteil aller finanziellen Mittel für Bildung für den Tertiärbereich bedeutet zwangsläufig einen deutlich kleineren für die anderen Bildungsbereiche, insbesondere für das Schulwesen.

Anteil der öffentlichen Ausgaben für das Schulwesen an allen öffentlichen Bildungsausgaben⁷

OECD-Durchschnitt	63,3 %
Österreich	55,0 %

Die Daten der Statistik Austria entsprechen dem von der OECD gezeichneten Bild, wie in Österreich die im Jahr 2019 zur Verfügung stehenden öffentlichen Bildungsressourcen auf Elementarbildung, Schulwesen und postsekundären und tertiären Bereich verteilt wurden. Insbesondere aber veranschaulichen die Daten der Statistik Austria, wie stark der Anteil des Schulwesens am Bildungsbudget seit der Jahrtausendwende geschmolzen ist.

Verteilung des österreichischen Bildungsbudgets⁸

	2000	2019
Elementarbildung	7,6 %	11,9 %
Schulwesen	68,4 %	54,8 %
Postsekundärer und tertiärer Bildungsbereich	24,0 %	33,3 %

Der im internationalen Vergleich besonders große Anteil des Bildungsbudgets, der dem Tertiärbereich zur Verfügung gestellt wird, ist keineswegs auf luxuriöse Verhältnisse an Österreichs Universitäten zurückzuführen. Es gibt zwei Gründe, warum Österreichs Universitäten auf deutlich mehr Budgetmittel angewiesen sind, als dies in den meisten OECD-Staaten der Fall ist:

1. Österreichs Tertiärbereich wird bis auf 11 % öffentlich finanziert⁹, während dieser Anteil im OECD-Durchschnitt fast ein Drittel aller Kosten des Tertiärbereichs beträgt. Der private Finanzierungsanteil stammt einerseits aus der Wirtschaft und andererseits aus Studiengebühren, die sich in manchen OECD-Staaten in lichten Höhen bewegen. „Private Quellen spielen im Tertiärbereich eine größere Rolle, dort decken sie 31 % aller Ausgaben im Vergleich zu nur 10 % in den nicht tertiären Bildungsbereichen (Primar-, Sekundar- und postsekundärer, nicht tertiärer Bereich). Der Anteil der privaten Ausgaben für tertiäre Bildungseinrichtungen wird zum Großteil durch die für Bildungsteilnehmer anfallenden Bildungsgebühren bestimmt.“¹⁰
2. Die Zahl der an Österreichs Universitäten und Fachhochschulen Studierenden ist extrem ange-

¹ Das Gros der Anfang Oktober 2022 veröffentlichten „aktuellen“ Daten betrifft das Jahr 2019. Warum im Zeitalter digitaler Kommunikation noch immer Jahre vergehen, bis Daten in die OECD-Datenbank einfließen, entzieht sich meiner Kenntnis. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Daten dieses Artikels auf das Kalenderjahr 2019.

² OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2022 (2022), S. 326.

³ Ebenda S. 357.

⁴ Ebenda, Tabelle C4.1.

⁵ Ebenda, Tabelle C4.1.

⁶ Ebenda, S. 357.

⁷ Ebenda, Tabelle C4.1.

⁸ Quelle: Statistik Austria online, Abfrage vom 14. Oktober 2022.

⁹ Quelle: OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2022 (2022), Tabelle C3.1.

¹⁰ Ebenda, S. 339.

top thema

wachsen. Dies ist nicht nur auf den starken Trend in Richtung tertiärer Ausbildung zurückzuführen. In Österreich studieren im internationalen Vergleich nämlich sehr viele und immer mehr junge Menschen, die in unser Land kommen, um hier zu studieren und nach dem Studium als AkademikerInnen wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Zurückzuführen ist die Attraktivität unseres tertiären Bildungswesens für MaturantInnen in unseren Nachbarländern auf extreme Unterkapazitäten an den Universitäten in deren Heimat. *„Besuchten Mitte der 1990er-Jahre gut 27 000 ausländische Staatsangehörige eine öffentliche Universität in Österreich, so waren im Wintersemester 2020/21 bereits mehr als 78 000 ausländische Studierende inskribiert; dies entsprach rund 29 % aller Studierenden an österreichischen Universitäten. [...] Im Wintersemester 2020/21 studierten insgesamt mehr als 30 200 Deutsche, 39 % aller ausländischen Studierenden, an öffentlichen österreichischen Universitäten. Eine ebenfalls große Studiendengruppe waren die vorwiegend aus Südtirol stammenden italienischen Staatsangehörigen (9208 Personen bzw. 12 %).“¹¹ „76,9 % der deutschen Staatsangehörigen ziehen im Schnitt innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin ins Ausland (2008/09 – 2018/19).“¹²*

Viele Jahre lang schwadronierten in Österreich „BildungsexpertInnen“ von einem im internationalen Ver-

gleich teuren Schulwesen und verliehen damit einer Politik Rückenwind, die unserem Schulwesen sukzessive die Ressourcen reduzierte. In Wirklichkeit erhält Österreichs Schulwesen von einem im internationalen Vergleich kleinen Budgetanteil für Bildung einen viel kleineren Anteil, als dies international üblich ist, was die aktuellen Daten neuerlich nachweisen.

Der zügige Ausbau des vorschulischen Bereichs auf der einen und das gleichzeitige Anwachsen des Tertiärbereichs auf der anderen Seite ließ den Budgetanteil, der dem Schulwesen zur Verfügung steht, im Lauf der letzten beiden Jahrzehnte in vielen OECD-Staaten schrumpfen – im OECD-Durchschnitt um etwa ein Zehntel. In Österreich aber wurde der Anteil am Budget, der dem Schulwesen dient, um mehr als ein Viertel reduziert – und das von einer ohnehin geringeren Größe ausgehend.

Anteil der öffentlichen Ausgaben für das Schulwesen an allen öffentlichen Ausgaben¹³

	1999	2019
OECD-Durchschnitt	8,7 %	7,8 %
Österreich	8,0 %	5,9 %

Das Ergebnis dieses Sparkurses auf Kosten der Schule ließ Österreich, was die öffentliche Finanzierung unseres Schulwesens betrifft, in den OECD-Keller absteigen – und das vor dem Hintergrund einer medialen Berichterstattung, in der „BildungsexpertInnen“ nicht müde wurden, unser Schulwesen als teuer dar-



zustellen:

Anteil der öffentlichen Ausgaben für das Schulwesen an allen öffentlichen Ausgaben¹⁴

Südkorea	10,2 %
Schweiz	9,5 %
Australien	8,5 %
Schweden	8,5 %
Großbritannien	8,4 %
USA	8,3 %
Norwegen	8,2 %
OECD-Durchschnitt	7,8 %
Niederlande	7,6 %
Dänemark	7,3 %
Finnland	7,1 %
Deutschland	6,4 %
Frankreich	6,3 %
Österreich	5,9 %

Wer vermutet, meine Auswahl würde ein falsches Bild zeichnen, den muss ich enttäuschen. Nur mehr drei der 38 OECD-Staaten stellen dem Schulwesen einen kleineren Teil des gesamten Budgets zur Verfügung: Ungarn, Italien und Griechenland.

Private Ressourcen als Ergänzung der öffentlichen Finanzierung

Die Unterfinanzierung unseres Schulsystems hat aber

noch eine weitere Ursache, nämlich den im internationalen Vergleich sehr geringen Anteil an privater Finanzierung. „Im Durchschnitt der OECD-Länder werden 83 % der Gesamtausgaben für Bildungseinrichtungen aus öffentlichen Mitteln gedeckt. [...] Öffentliche Mittel stellen zwar immer noch einen großen Teil der Investitionen eines Landes in die Bildung dar, aber private Quellen spielen in einigen Bildungsbereichen eine immer wichtigere Rolle.“¹⁵

Während im OECD-Durchschnitt 17 % aller Ressourcen des Bildungswesens die öffentlichen Ressourcen für Bildung ergänzen, sind es in Österreich nur 7 %.¹⁶

„Wegen der knapper werdenden öffentlichen Haushalte wendet man sich in vielen Bildungssystemen bei zusätzlichem Investitionsbedarf verstärkt an den Privatsektor, insbesondere im Tertiärbereich. Nach Transferzahlungen betragen die privaten Ausgaben für Bildungseinrichtungen vom Primar- bis Tertiärbereich durchschnittlich 0,8 % des BIP.“¹⁷ In Österreich betragen die privaten Ausgaben für Bildungseinrichtungen nur 0,3 % des BIP.¹⁸ 0,3 % statt 0,8 % des BIP bedeutet zusätzlich zum Minus bei der Ausstattung mit öffentlichen Mitteln ein weiteres Finanzierungsloch für Österreichs Bildungswesen im Ausmaß von 2 Milliarden Euro.

Raus aus der Unterfinanzierung!

„Wohlhabendere Länder können es sich leisten, mehr in Bildung zu investieren als weniger wohlhabende.“¹⁹ Österreich gehört zu den wohlhabendsten Staaten Europas; sein wirtschaftlicher Wohlstand (BIP/Kopf) liegt 33 % über dem EU-Durchschnitt.²⁰ Wenn Österreich weiterhin zu den wohlhabendsten Staaten gehören will, könnte, sollte, ja müsste es sich leisten, viel mehr in Bildung zu investieren, um – ich zitiere aus der aktuellen OECD-Publikation – „u. a. das Wirtschaftswachstum zu stärken, die Produktivität zu steigern, die persönliche und gesellschaftliche Entwicklung zu fördern sowie soziale Ungleichheiten zu verringern.“²¹ ■

¹¹ Statistik Austria (Hrsg.), Migration & Integration, Zahlen.Daten.Indikatoren 2022 (2022), S. 48.

¹² Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2020/21. Schlüsselindikatoren und Analysen (2022), S. 123.

¹³ Quellen: OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2002 (2002), Table B3.1; OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2022 (2022), Tabelle C4.1.

¹⁴ Quelle: OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2022 (2022), Tabelle C4.1.

¹⁵ Ebenda, S. 339.

¹⁶ Ebenda, Tabelle C3.1.

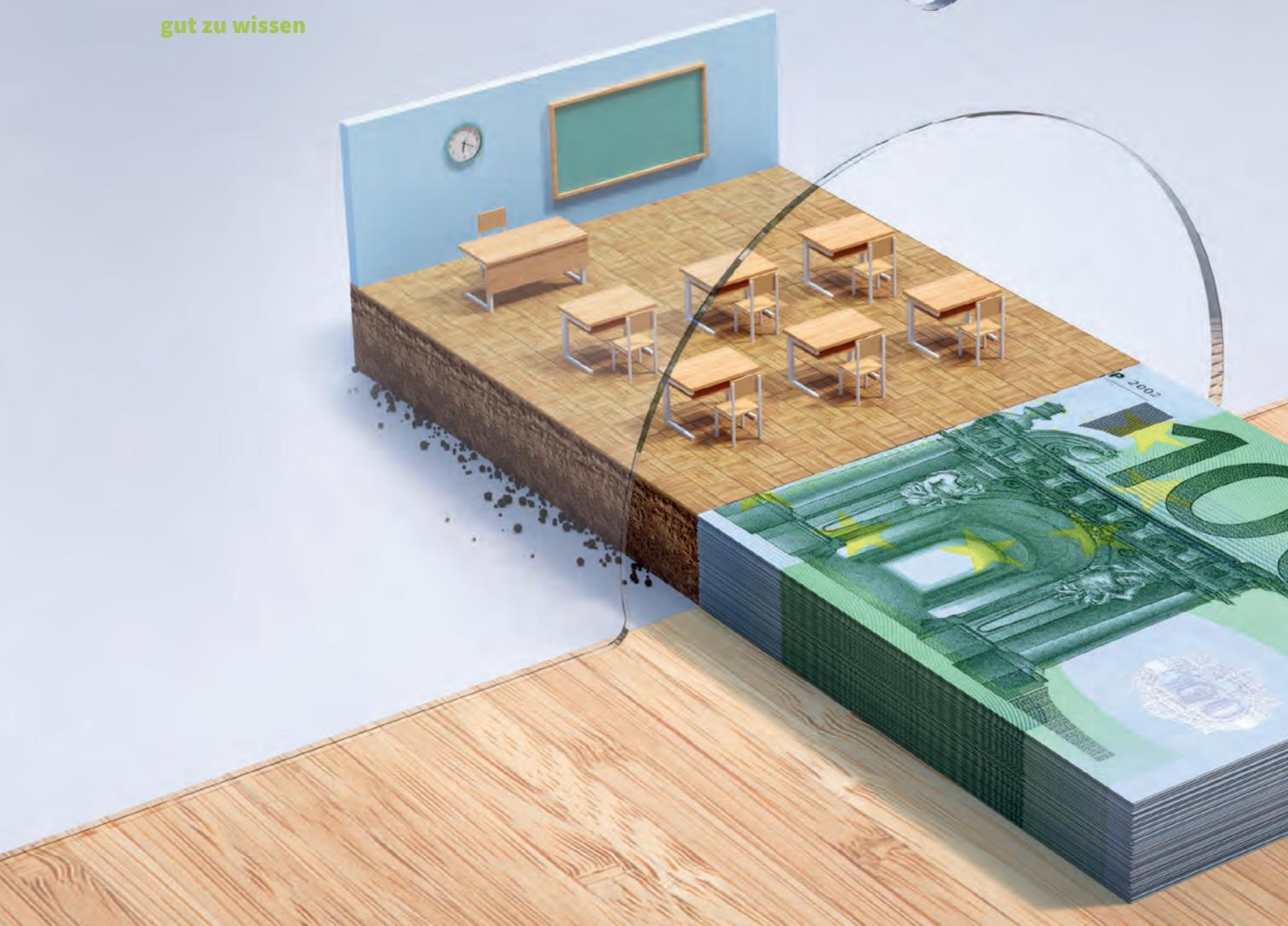
¹⁷ Ebenda, S. 332.

¹⁸ Ebenda, Tabelle C2.3.

¹⁹ Ebenda, S. 325.

²⁰ Quelle: Eurostat-Datenbank, Abfrage vom 10. Oktober 2022; Stand 2021.

²¹ Quelle: OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2022 (2022), S. 326.



Vergütungen und Abgeltungen im Lehramt

Abhängig vom jeweiligen Dienstrecht gebühren Lehrpersonen für ihre Tätigkeiten teils sehr unterschiedliche Vergütungen und Abgeltungen. Die gesetzlichen Regelungen – insbesondere jene für Lehrpersonen im neuen pd-Schema – sind derzeit ständigen Änderungen unterworfen.

Vergütung für Betreuungslehrer im Schulpraktikum

Dem Lehrer¹ der Verwendungsgruppe L1 (Entlohnungsgruppe I 1) (**LDR alt**), der mit der Betreuung von Studierenden im Rahmen der schulpraktischen Ausbildung

des Lehramtsstudiums betraut ist, gebührt für diese Tätigkeit eine Vergütung nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die genannten Vergütungen gebühren grundsätzlich für eine maximale Höchstgesamtdauer der schulpraktischen Ausbildung von 150 Stunden.



Mag. Georg Stockinger
Vorsitzender-Stellvertreter und
Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft



gerne für Sie da:
georg.stockinger@goed.at



sind semesterweise im Nachhinein abzurechnen. Sofern ein Teil der schulpraktischen Ausbildung durch die Universität abgegolten wird, entfällt für diesen Teil die oben genannte Vergütung. Gleiches gilt für begleitende universitäre Veranstaltungen zur schulpraktischen Ausbildung.

Mit der oben genannten Vergütung sind sämtliche im Zusammenhang mit der Betreuung von Studierenden in der schulpraktischen Ausbildung stehenden Tätigkeiten abgegolten.

Das zur Zeit von den Universitäten im Rahmen des Masterstudiums vorgesehene sogenannte „**Masterpraktikum**“ im 2. Abschnitt des Lehramts-Studiums gehört de jure nicht zu dem hier besprochenen Schulpraktikum.

- Die Master-Studenten haben nach geltendem Recht keinen Rechtsstatus in der Schule – sie sind sozusagen schulfremde Personen.
- Die Lehrer haben keinerlei Verpflichtung, Studenten in der Masterpraxis zu betreuen – sie bekommen dafür auch keine Entlohnung oder Einrechnung.
- Es gibt eine Reihe offener haftungsrechtlicher Fragen, sollte im Unterricht etwas passieren (z. B. Chemie, Sport, ...)

Die bereits seit mehreren Jahren geplante Vereinheitlichung der Abgeltung für Praktika wurde – nicht zuletzt aufgrund eines fehlenden Konsenses zwischen dem Dienstgeber und der Dienstnehmervertretung über die notwendige Höhe der geplanten Praxisvergütungen - bis dato nicht umgesetzt.

Zahl der Studierenden	Euro pro Stunde (2021)	Euro pro Stunde (2022)
1	12,3	12,7
2	18,0	18,5
3	23,0	24,2
4 und mehr	26,9	27,7

Vergütung in der Induktionsphase

1. Vertragslehrer pd in der Induktionsphase (LDR neu)

Die Regelung für Betreuungslehrer im Unterrichtspraktikum sind mit dem 31. August 2019 außer Kraft getreten. An die Stelle des Unterrichtspraktikums trat mit 1. September 2019 die Induktionsphase. Vertragslehr-

Auf die für die Höhe dieser Vergütung maßgebende Zahl der Studierenden sind alle Studierenden der Gruppe anzurechnen, die zumindest während des gesamten ersten Viertels der jeweiligen Phase der schulpraktischen Ausbildung tatsächlich teilnehmen.

Sofern in einzelnen Studienplänen bzw. Curricula vorgesehen ist, dass die schulpraktische Ausbildung auch eine begleitende Orientierungs- und Reflexionseinheit jeweils unter kooperativer Leitung mit Universitätslehrern umfasst, sind diese auf die oben genannte Höchstgesamtdauer anzurechnen.

Die Vergütungen für die schulpraktische Ausbildung

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen Personen jeden Geschlechts.

gut zu wissen

personen in der Induktionsphase **sind durch einen Mentor zu begleiten.**

- Aufgrund der Regelungen der Dienstrechtsnovelle 2022 absolvieren **alle** Einsteiger ins Lehramt die **Induktionsphase** (Quereinsteiger parallel zur Ausbildungsphase). Diese beginnt mit Dienstantritt und endet spätestens nach 12 Monaten (siehe: § 39 Abs. 2 bis 5 VBG). Bei Dienstantritt bis spätestens dem ersten Unterrichtstag nach den Herbstferien endet die Induktionsphase mit dem Ende des betreffenden Schuljahres.
- Vor Beginn des Schuljahres ist eine pädagogische Einführungsveranstaltung (§ 38 Abs. 12 VBG) im Umfang von 5 Tagen (Bewerber mit abgeschlossenem Lehramtsstudium o. ä.) bzw. von 10 Tagen (Quereinsteiger) nachzuweisen. Diese findet im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit stark herabgesetztem Entgeltanspruch statt: Ab dem Beginn der Lehrveranstaltungen gebührt für die jeweilige Lehrveranstaltungswoche ein Entgelt in der Höhe von 6,25 % des für die Entlohnungsstufe 1 vorgesehenen Monatsentgelts (2022 € 181,76).
- Für diese Lehrveranstaltung besteht **kein Anspruch auf Leistungen nach der Reisegebührevorschrift.**
- Bei erstmaligem Eintritt in das Dienstverhältnis während des Unterrichtsjahres ist diese Einführungsveranstaltung berufsbegleitend zu absolvieren.
- Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase, die über eine Lehramtsausbildung verfügen, sind **nicht fachfremd, nicht als Klassenvorstand** (Achtung: Übergangsregelung!) und **nicht mit Dauer-MDL** einzusetzen.

Die Vertragslehrperson in der Induktionsphase hat nach § 39 Abs. 10 VBG:

- mit dem Mentor zusammenzuarbeiten,
 - die Tätigkeit nach dessen Vorgaben auszurichten,
 - nach Möglichkeit den Unterricht anderer Lehrpersonen zu beobachten und
 - Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen in der Schule und ggf. Coachings an der PH zu besuchen.
- Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist ihr **eine Wochenstunde der sogenannten „+2 Stunden“ anzurechnen.**

2. Vergütung für Mentoren

Der Mentor hat die Vertragslehrperson in der Induktionsphase

- bei der Planung und Gestaltung des Unterrichts zu beraten,
- im erforderlichen Ausmaß anzuleiten,
- in ihrer beruflichen Entwicklung und der Bewältigung der beruflichen Anforderungen zu unterstützen,
- im Unterricht im erforderlichen Ausmaß zu hospitieren,

- in die Spezifika des Schulstandorts einzuführen und aktuelle Schwerpunkte der Schulentwicklung zu vermitteln und
- mit ihr deren Tätigkeit in Unterricht und Erziehung zu analysieren und zu reflektieren.

Weiters obliegt ihm die Teilnahme an Vernetzungs- und Beratungsveranstaltungen an der Schule.

Zu Mentoren können nur jene Lehrer bestellt werden, die eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson aufweisen und den Hochschullehrgang „Mentoring, Berufseinstieg professionell begleiten“ oder einen einschlägigen Hochschullehrgang im Umfang von mindestens **30 ECTS** absolviert haben. Bis zum Schuljahr 2029/30 dürfen auch Lehrpersonen als Mentoren eingesetzt werden, die für diese Tätigkeit auf Grund ihrer bisherigen Verwendung insbesondere in den Bereichen Team- und Personalentwicklung sowie auf Grund ihrer Kommunikationsfähigkeit besonders geeignet sind. Jene Lehrkräfte im pd-Schema, die o. a. Hochschullehrgang absolviert haben, sind im Bedarfsfall verpflichtet, Vertragslehrpersonen zu betreuen. Lehrkräfte im Altrecht und solche, die Voraussetzungen gemäß der Übergangsphase erfüllen, müssen der Bestellung ausdrücklich zustimmen.

Vergütung für **Mentoren im alten Dienstrecht** in €:

Anzahl der betreuten Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase	Vergütung monatlich 2021	Vergütung monatlich 2022
1	€ 122,0	€ 125,7
2	€ 163,4	€ 168,3
3	€ 203,9	€ 210,0

Für II L Lehrer ist keine Vergütung vorgesehen – und daher sollte deren Heranziehung unterbleiben.

Lehrkräften im pd-Schema wird diese Tätigkeit auf ihre Dienstpflichten gemäß § 40a VBG angerechnet. Darüber hinaus erhalten sie als Dienstzulage (14 mal) für die Betreuung:

Anzahl der betreuten Vertragslehrpersonen in der Induktionsphase	Vergütung monatlich 2021	Vergütung monatlich 2022
1	€ 105,1	€ 108,3
2	€ 139,9	€ 144,1
3	€ 174,7	€ 179,9

Eine Aliquotierung bei Teilbeschäftigung findet nicht statt. Ist der Mentor länger als einen Monat vom Dienst abwesend, kann an seiner Stelle für die Dauer dieser Abwesenheit eine andere Lehrperson als Mentor eingeteilt werden.

Abgeltung für administrative Aufgaben (LDR alt)

Als „Belohnung“ für die Besorgung von administrativen Aufgaben an der Schule ist für beamtete Lehrer eine Vergütung von jeweils 12,86 % des Monatsbezuges der Gehaltstufe 10 der jeweiligen Verwendungsgruppe vorgesehen, der sie angehören.² Für Vertragslehrer kommen die Werte der ihrer Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendungsgruppe zur Anwendung, womit die ehemalige Unterscheidung zwischen Beamten und Vertragslehrern entfällt.

Nach dem RS 46/2001 des BMB ist die „Belohnung für administrative Aufgaben“ für „Lehrer an mittleren und höheren Schulen, an den Übungsschulen der Pädagogischen Akademien sowie für Lehrer an Berufsschulen“ vorgesehen. **Abweichend davon (!)** soll sie an berufsbildenden Lehranstalten, die in Abteilungen gegliedert sind, an die Direktoren, Fach- und Abteilungsvorstände gewährt werden.

Die Vergütung wird zweimal je Schuljahr ausbezahlt, und zwar in den Monaten September und Juni, und gebührt der folgenden Anzahl von Lehrern:

- an Schulen mit nicht mehr als 11 Klassen einem Lehrer
- an Schulen mit 12 bis einschließlich 21 Klassen zwei Lehrern
- an Schulen mit mehr als 21 Klassen drei Lehrern.

Die Abgeltung beträgt **2x jährlich in €:**

Verwendungs-/Entlohnungsgruppe	2021	2022
L PH / I ph	€ 556,88	€ 573,61
L 1 / I 1	€ 495,87	€ 510,85
L 2a 2 / I 2a 2	€ 433,12	€ 446,32
L 2a 1 / I 2a 1	€ 393,69	€ 405,77
L 2b 1 / I 2b 1	€ 334,71	€ 345,07
L 3 / I 3	€ 286,15	€ 295,14

Eine analoge Regelung für LehrerInnen im pd-Schema wurde von Seiten der Gewerkschaft eingefordert, wird von Dienstgeberseite aber derzeit nicht umgesetzt.

Nach § 9 Abs. 1 lit. f PVG obliegt dem **DA** die **Mitwirkung bei der Erstellung von Grundsätzen** über die Gewährung von Belohnungen. Die konkret **gewährten Belohnungen** sind nach § 9 Abs. 3 lit. f PVG zumindest **schriftlich mitzuteilen**.

Vergütung von Kustodiaten und Nebenleistungen

Einer Lehrperson im **LDR alt**, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen

die Verwaltung eines Kustodiates, oder die Erbringung einer Nebenleistung, übertragen wird, gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß (die Werte gelten für 2022):

- wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
 - in der Höhe von € 175,3 für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PH,
 - in der Höhe von € 148,8 für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen;
- wenn das Kustodiat oder die Nebenleistung von der Schulleitung mit einer halben Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II bewertet ist,
 - in der Höhe von € 87,7 für Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 1 und L PH,
 - in der Höhe von € 74,4 für Lehrpersonen der übrigen Verwendungsgruppen.

Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit den oben genannten Tätigkeiten betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

Die Vergütung für Kustodiate begründet einen Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegehalt. Im Rahmen des „Autonomiepakets“ (Bildungsreformgesetz 2017) wurde ein flexiblerer Einsatz von Cash-Kustodiaten und Nebenleistungen beschlossen. (Nicht betroffen von der Neuregelung sind die Einrechnungen für IT-Betreuung, Erziehungs- und Schulveranstaltungsleitung etc. nach § 9 Abs. 3 BLVG.) Das Gesamtkontingent an Kustodiatstunden je Bundesland soll grundsätzlich nicht verändert werden. Berücksichtigung findet lediglich eine Veränderung der Zahl der Schulstandorte. Die Zuweisung der Kustodiatstunden an die einzelnen Lehrpersonen durch die Schulleitung erfolgt autonom im Einvernehmen mit der PV (nach § 9 Abs. 2 PVG). Die Schulleitung kann dabei bis zu 15 % der hierfür zugewiesenen Ressourcen einer oder mehreren

² Der Verweis bezieht sich auf eine vor der Einführung des neuen Besoldungssystems gültige Entlohnungsstufe. Dafür findet man im § 169e Abs. 2 GehG eine Regelung für die Umrechnung in das neue System.

Sie bewirkt, dass die Anknüpfung im Erlass nicht mehr an das Gehalt einer bestimmten Gehaltsstufe, sondern an den Wert vom 11. Februar 2015 mit eigenständiger Valorisierungsregelung erfolgt.

gut zu wissen

Lehrpersonen für Nebenleistungen übertragen. Dazu sind Kustodiate und Nebenleistungen mit halben oder ganzen (oder Vielfachen davon) Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II zu bewerten. Die frühere ebenfalls mögliche geringere Bewertung mit LVG V entfällt. Eine weitere Aufteilung eines Kustodiatats auf mehrere Personen (1/4-, 1/3-Stunde etc.) ist ggf. nur in Form einer zeitlichen Aufteilung möglich (siehe oben: „Wird während eines Monats ein anderer Lehrer (...) betraut ...“). So könnten sich etwa 2 Personen ein 1/2-stündiges Kustodiat semesterweise teilen – was über das Jahr gerechnet quasi einem 1/4-Kustodiat entspricht. Zuständig für die geforderte Dienstleistung ist dann jeweils der Kollege, der zu einem bestimmten Zeitpunkt die Kustodiatatsabteilung erhält.

Im **LDR neu** verringert die Betrauung mit einem Kustodiat die Anzahl der zwingend vorgesehenen „+2 Stunden“ um eine Stunde.

Abgeltung für Bildungsberater

Einem Lehrer, der als Bildungs- bzw. Schülerberater an einer höheren Schule tätig ist, gebührt **im alten Dienstrecht** in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung im nachstehenden Ausmaß:

Schülerzahl	2022 in € in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe	
	L 1 (I 1) oder L PH (I ph)	Andere
60 – 100	€ 87,7	€ 74,4
101 – 475	€ 175,3	€ 148,8
476 – 1.000	€ 350,6	€ 297,6
1.001 – 1.600	€ 525,9	€ 446,4
1.601 – 2.300	€ 701,2	€ 595,2
2.301 – 3.000	€ 876,5	€ 744,0
> 3.000	€ 1.051,8	€ 892,8

Im **neuen Dienstrecht** gilt folgende Regelung:

Schülerzahl	Anzahl der Bildungsberater
höchstens 475	1
476 – 1.000	2
1.001 – 1.600	3
1.601 – 2.300	4
2.301 – 3.000	5
> 3.000	6

Die Abgeltung für Bildungsberater im neuen Dienstrecht beträgt 2022 **€ 179,9**. Die Höchstzahl der für eine mittlere oder höhere Schule vorgesehenen Bildungsbe-

rater vermindert sich um die bestellten Bildungsberater im alten Dienstrecht. Hierbei vermindert sich für jeweils im Ausmaß von 100 % der monatlichen Vergütung nach dem alten Dienstrecht zu vergütenden Bildungsberater oder bei Schulen mit einer Schüleranzahl bis einschließlich 475 Schülern die Anzahl der zu bestellenden Bildungsberater um jeweils eine Person. Bruchteile der einer Lehrkraft nach der vorgenannten Bestimmung abzugeltenden Tätigkeit eines Bildungsberaters von weniger als 100 % der monatlichen Vergütung nach dem alten Dienstrecht sind zusammenzuzählen.

Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der oben genannten Tätigkeit betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

Die Vergütung für Bildungs- bzw. Schülerberater begründet einen Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss.

Abgeltung für Berufsorientierungskordinatoren (LDR neu)

§ 46a VBG, § 2 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Anzahl der für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst vorzusehenden Verwendungen gemäß § 46a Abs. 7 VBG und § 19 Abs. 7 LVG

Die Spezialfunktion Berufsorientierungskoordination mit einem Berufsorientierungskordinator wird eingerichtet für die Unterstufe der allgemein bildenden höheren Schulen, für die Mittelschulen sowie für die fünften bis achten Schulstufen der Sonderschulen. Bei der im Rahmen der schulorganisationsgesetzlichen Bestimmungen erfolgten gemeinsamen Führung mehrerer Schulen gebührt für die mehreren Schulen nur ein Berufsorientierungskordinator. Für auf der siebten und achten Schulstufe insgesamt mehr als 125 Schüler aufweisende Schulen wird ein weiterer Berufsorientierungskordinator bzw. für auf der siebten und achten Schulstufe insgesamt mehr als 250 Schüler aufweisende Schulen werden zwei weitere Berufsorientierungskordinatoren vorgesehen. Die Abgeltung für einen **Berufsorientierungskordinator** beträgt **2022 € 179,9**.

Klassenvorstandsabgeltung

Einem Lehrer, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte für ein Schuljahr betraut ist, ge-

bührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine monatliche Vergütung in der Höhe von

- € 219,1 in der Verwendungsgruppe L 1,
- € 192,6 in den übrigen Verwendungsgruppen.
(Die Werte gelten für 2022.)

Wird während eines Monats ein anderer Lehrer mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut, ist die Vergütung für diesen Monat unter den betreffenden Lehrern entsprechend der Dauer der Betrauung aufzuteilen. Für Kalendermonate, in denen diese Tätigkeit nicht ausgeübt wird, entfällt die Vergütung zur Gänze.

Klassenvorständen in Abschlussklassen gebührt die Klassenvorstandsabgeltung bis zum Ende jenes Monats, in dem der **letzte Tag der mündlichen Reifeprüfung** (nicht das Ende der Abschlussklasse) liegt.

Das ist meist der 30. Juni. Nur wenn die mündliche Reifeprüfung vor dem 1. Juni endet, läuft auch die Abgeltung mit 31. Mai aus.

Bei Schularten mit einem gemäß Schulzeitgesetz abweichenden Ablauf des Unterrichtsjahres gebührt die Vergütung beginnend mit dem ersten Monat des betreffenden Unterrichtsjahres, höchstens aber zehnmal pro Schuljahr.

Die Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte begründet einen Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss.

Im **LDR neu** verringert die Betrauung mit einem Klassenvorstand die Anzahl der zwingend vorgesehenen „+2 Stunden“ um eine Stunde. ■





Was gehört zu den Dienstpflichten der Lehrerinnen und Lehrer?

Aufsichtspflicht, Weisungsrecht, Leistungsbeurteilung, sonstige Obliegenheiten – die Dienstpflichten der Lehrpersonen sind umfangreich.

Die Dienstpflichten für Lehrerinnen und Lehrer sind immer wieder Grund für Anfragen. Das reicht von der Frage, wie streng die Aufsichtspflicht wahrzunehmen ist, ob während der Unterrichtszeit ein Arztbesuch verwehrt werden kann bis hin zu Obliegenheiten während des Krankenstandes.

Die Lehrperson ist als Mitarbeiter im öffentlichen Dienst in ihrer Dienstausbübung an die geltenden Gesetze gebunden und hat diese auch zu vollziehen.¹ Was recht sperrig klingt, ist jedoch ein Prinzip, das in der

Bundesverfassung grundgelegt ist, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf (Art. 18 B-VG). Die Dienstpflichten der Lehrer sind relativ umfangreich und gliedern sich in allgemeine und besondere Dienstpflichten, die im Schulalltag zu befolgen sind.

Im Bereich der Lehrpersonen gibt es einerseits die Vorschriften für Beamte, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, und andererseits die Rechtsgrundlagen für die Vertragsbediensteten, die in



MMag.ª Mag.ª iur. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin
GÖD AHS



gerne für Sie da:
gertraud.salzmann@goed.at

einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis zum Bund stehen, zu befolgen. Seit 1. September 2019 gilt für alle neu eintretenden Lehrkräfte verpflichtend das Dienstrecht neu „Pädagogischer Dienst“. Bei einer Verletzung der Dienstpflicht greift bei Beamten das Disziplinarrecht, Vertragsbedienstete hingegen unterliegen bei Streitigkeiten der allgemeinen Gerichtsbarkeit, d. h. dem Arbeits- und Sozialgericht.

Grundsätzlich unterscheiden wir im Lehrerbereich zwischen allgemeinen und besonderen Dienstpflichten. Zu den Besonderheiten des Lehrerdienstrechtes neu „PD“ sind im Gymnasium bereits etliche Artikel erschienen, sodass hier nicht darauf eingegangen wird. Die Dienstpflichten der Lehrpersonen finden sich in zahlreichen Rechtsvorschriften wie dem Beamtendienstgesetz (BDG), Vertragsbedienstetengesetz (VBG), das oftmals auch auf das BDG verweist, dem Schulunterrichts- und Schulorganisationsgesetz (SchUG, SchOG), der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO), dem Bundeslehrerlehrverpflichtungsgesetz (BLVG), dem Personalvertretungsgesetz (PVG) sowie zahlreichen Verordnungen und Erlässen (z. B. Aufsichtserlass, ...).²

Allgemeine Dienstpflichten

Dienstrechtlich zählen die **Arbeitspflicht**, die **Weisungsgebundenheit** und die **Treuepflicht** zu den grundlegenden Pflichten des Dienstnehmers. Dies korrespondiert mit der Entgeltspflicht, dem Weisungsrecht und der Fürsorgepflicht des Dienstgebers. Das Weisungsrecht ist nicht grenzenlos, sondern wird durch zwingende Rechtsvorschriften, den Dienstvertrag, die Fürsorgepflicht des Dienstgebers und die Mitwirkungsrechte der Personalvertretung eingeschränkt.

Das Weisungsrecht

§ 44 BDG / § 5a VBG regeln aufbauend auf Art. 20 der Bundesverfassung das Weisungsrecht für Bundesbedienstete. Diese haben eine **Weisung ihrer Dienstvorgesetzten zu befolgen, es sei denn**, die Weisung erfolgt von einem unzuständigen Organ oder die Befolgung würde gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen. In diesem Fall kann die Befolgung der Weisung abgelehnt werden.

Hält der Bedienstete die Weisung aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er dies dem Vorgesetzten mitzuteilen, außer bei Gefahr in Verzug (Remonstration). Der Vorgesetzte muss die Weisung dann schriftlich erteilen, ansonsten gilt sie als zurückgezogen.

Die **Treuepflicht** verpflichtet dazu, die Interessen der anderen Seite angemessen zu berücksichtigen. Darunter fallen z. B. die dienstliche Korrektheit, die sich primär auf das dienstliche Verhalten bezieht. Unter Umständen kann auch das außerdienstliche Verhalten berücksichtigt werden (z. B. Verbot abträglicher Nebenbeschäftigungen, Verhalten außer Dienst bei Beamten). So wertet die Disziplinarkommission den Antritt einer Urlaubsreise im Krankenstand als Verletzung der Treuepflicht des Bediensteten.³ Es gibt nur wenige, meist medizinische Gründe, die im Krankenstand einen „Urlaub“, d. h. einen Aufenthalt nicht am Wohnsitz, rechtfertigen bzw. sogar aus medizinischen Gründen für sinnvoll halten (z. B. Genesungsaufenthalt am Meer bei speziellen Krankheiten). Dies ist jedenfalls mit dem Arzt abzuklären. Arztbesuche sind nach Möglichkeit in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren.

Beamte sind verpflichtet, die dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der Rechtsvorschriften **treu, gewissenhaft, engagiert und unparteiisch** mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen (§ 43 BDG). Sie haben dafür zu sorgen, dass durch ihr **gesamtes Verhalten** (auch außerdienstlich) das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt. Sie müssen die **Amtsverschwiegenheit** einhalten, **unparteiisch** sein sowie die Parteien im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben unterstützen und informieren. Die Vorschriften im BDG gelten in vielen Fällen analog auch für die Vertragsbediensteten.

Amtsverschwiegenheit

Der Bedienstete ist gem. § 46 BDG über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder im Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zu

¹ Die im Artikel verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

² An dieser Stelle sei erwähnt, dass alle geltenden Rechtsvorschriften

tagesaktuell im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://www.ris.bka.gv.at> abgerufen werden können.

³ Vgl. Berufungskommission, Entscheidung vom 5.12.2007, 154/11-BK/07.

gut zu wissen

beachten ist dies insbesondere auch da, wo es um personenbezogene Daten geht.

Mobbingverbot

Vorgesetzte und MitarbeiterInnen haben einander gem. § 43a BDG bzw. § 40a Abs. 13 VBG mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, KollegInnen und MitarbeiterInnen Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind. Zu beachten sind auch die **Diskriminierungsverbote** bezüglich Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, nationaler Abstammung, Glaubensbekenntnis, politischer Anschauung und sozialer Herkunft.

liegenheiten sind z. B. anhand des Krankenstandes gut zu erklären. Ist der Lehrer dienstunfähig und vom Arzt krankgeschrieben (ab drei Tagen ist eine ärztliche Bestätigung notwendig), dann hat der Bedienstete gemäß der Obliegenheit alles zu unterlassen, was seine Genesung hindern würde, und er hat alles zu tun, was seiner Genesung förderlich ist.

Das Schulunterrichtsgesetz führt die Aufgaben ab § 17 ff näher aus. Die Lehrperson hat den Unterricht - inkl. sorgfältiger Vor- und Nachbereitung - gemäß Dienst-einteilung (das sind bei Lehrern der Stundenplan sowie der Supplierplan) zu erteilen und das Verhalten und die Leistungen der Schüler zu beurteilen. Dies beinhaltet auch die Abnahme von Prüfungen gem. § 18 SchUG und LBVO sowie die Zusammenarbeit mit den Eltern, die Information an sie über (ev. abfallende) Leistungen



Besondere Dienstpflichten der Lehrer

Den Lehrer treffen neben den allgemeinen Dienstpflichten auch besondere Pflichten aufgrund seiner lehramtlichen Tätigkeit. Gemäß § 211 BDG ist die Lehrperson zur Erteilung regelmäßigen **Unterrichtes** inkl. Vor- und Nachbereitung sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden **Obliegenheiten** verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten. Die Ob-

oder sonstige wichtige Vorkommnisse (§ 19 SchUG) und die Beratung der Eltern bzw. Schüler. Weiters ist die Teilnahme an Lehrerkonferenzen und Dienstbesprechungen verpflichtend, ebenso ist einer Vorladung zum Amtsarzt Folge zu leisten. Der Lehrer hat administrative Aufgaben, die Klassenvorstandstätigkeit bzw. die Aufgabe als Kustos zu übernehmen, wenn er dazu eingeteilt wird. Die Dienst-einteilung obliegt dem Schulleiter unter Einbindung der Personalvertretung gem. § 9 PVG.

Über die ihm obliegenden **unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben** (z. B. Durchführung der Standardüberprüfungen) hinaus hat der Lehrer gem. § 51 SchUG das Recht und die Pflicht, an der **Gestaltung des Schullebens mitzuwirken**. Nötigenfalls hat er die Funktion als Klassenvorstand, Kustos, Fachkoordinator, Mitglied einer Prüfungskommission zu übernehmen sowie **Fort- und Weiterbildungen** zu besuchen (§ 51 Abs. 2 SchUG).

Aufsichtspflicht

Zu den wesentlichen Dienstpflichten des Lehrers zählen neben den ihm obliegenden unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben auch die Beaufsichtigung der Schüler. Die Aufsichtspflicht geht für die Zeit des täglichen Schulbesuches kraft Gesetzes auf die Lehrer über. In der Aufsichtspflicht mischen sich pädagogisches Tun und juristische Aspekte.

In Ausübung der Aufsichtspflicht hat der Lehrer gem. § 51 Abs. 3 SchUG insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt. Nach gängiger Rechtsprechung bestimmen sich Umfang und Intensität der Aufsicht des Lehrers „*stets nach den besonderen Umständen unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (Alter und Entwicklung) sowie der jeweiligen Tätigkeit des zu beaufsichtigenden Kindes.*“⁴ Die Beaufsichtigung hat „insbesondere“ zum Ziel die körperliche Sicherheit und die Gesundheit der Schüler zu gewährleisten und Gefahren nach Kräften abzuwehren, sie ist somit weiter zu sehen und umfasst etwa auch seelischen Schaden und z. B. auch wirtschaftlichen Schaden an Dritten bzw. auch an der Schule.⁵

Umfang der Aufsichtspflicht für den Lehrer

Der Lehrer hat gem. § 51 Abs. 3 SchUG nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Dies gilt sinngemäß für den Betreuungsteil an ganztägigen Schulformen, wobei an die Stelle des Unterrichtes der Betreuungsteil tritt.

Die Beaufsichtigung bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen ist mitumfasst und richtet sich im Besonderen auch nach der jeweiligen Tätigkeit der Schüler und danach, ob andere Personen in diese Aufsichtspflicht (mit)eintreten. Bitte beachten Sie den aktuell geltenden Aufsichtserlass 2005 sowie den Aufsichtserlass Sport und Bewegung 2014. Aufsichtspflichtverletzungen als eine Form der Verletzung der Dienstpflicht können je nach Schwere disziplinarische Maßnahmen und Strafen nach sich ziehen.⁶ Dies reicht von der schriftlichen Ermahnung bis hin zur Kündigung (§ 32 VBG) bei gröblicher Verletzung oder Entlassung (§ 34 VBG) bei besonders schwerer Verletzung der Dienstpflicht.

Weitere Dienstpflichten

Das BDG und analog dazu das VBG führt unter den allgemeinen Dienstpflichten weiters u. a. auf: gewissenhafte Dienstauffassung, Beachtung der Rechtsordnung, achtungsvoller Umgang, Verpflichtung zur Meldung einer Dienstverhinderung, Einhaltung des Dienstweges bei Einbringungen von Anliegen, Schreiben etc., Meldung einer erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung (dabei sind die Fristen am Schulbeginn zu beachten), Verbot von Geschenkannahme, Bekanntgabe der Anschrift für die Zeit der Hauptferien.

Dienstpflichten der Schulleitung

Der Vorgesetzte hat gem. § 45 BDG darauf zu achten, dass seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Missstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Weiters hat der Schulleiter das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, dass sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

Abschließend sei festgehalten, dass der vorliegende Artikel sich auf wesentliche Dienstpflichten der Lehrkräfte beschränkt, eine erschöpfende Behandlung wäre hier im Rahmen eines Artikels nicht möglich. ■

⁴ OGH 9 OBA 29/15b v. 20.3.2015.

⁵ Vgl. Juranek, Markus, Das österreichische Schulrecht. Einführung in die Praxis, 2020⁴, 222.

⁶ Zu den disziplinarrechtlichen Maßnahmen siehe Salzmann, Gertraud, Wenn der Lehrer schuldhaft seine

Dienstpflicht verletzt – aus dem Disziplinarrecht Beamte und Vertragsbedienstete: Gymnasium, 5/2022, 14 – 17.

Immer im Einsatz für die Gymnasien Niederösterreichs

Dass in Niederösterreich die Gymnasien allen am Herzen liegen, zeigt jedes Jahr der Tag des Gymnasiums, bei dem auch heuer wieder die Gymnasien ein kräftiges Lebenszeichen von sich gegeben haben.

Mag.^a Eva Teimel (Vorsitzende der Landesleitung AHS NÖ) und Dir.ⁱⁿ HR Mag.^a Isabella Zins (Vorsitzende des Direktorenverbandes NÖ) sind nicht nur in Sachen „Tag des Gymnasiums“ ein eingespieltes Team.



Machen wir einen Sprung zurück ins Jahr 2012, die politischen Zeichen standen damals nicht gut für die AHS: Das Menetekel Gesamtschule schwebte über dem Schulhimmel. Es hieß nun rasch handeln, um die AHS als eine wertvolle Schulart am Leben zu erhalten. Auf Initiative des damaligen Landesschulratspräsidenten Mag. Fritz Koprax begann ein professioneller Markenentwicklungsprozess, der inhaltlich und operativ von AHS-Gewerkschaft und Direktorenverband getragen wurde. Als wesentliche Grundpfeiler wurden der etwas sperrige Begriff AHS durch Gymnasium ersetzt und ein Web-Auftritt gestartet, der neben inhaltlicher Neupositionierung der Gymnasien (ein Prozess, der ohnehin schon einige Zeit davor gestartet hatte) auch eine die 60 Gymnasien Niederösterreichs umfassende Corporate Identity aufwies. Das Logo mit dem Spruch „Wir fördern Talente“ ist heute auch über die Grenzen Niederösterreichs bekannt.

Die Kernbotschaften des damaligen Markenentwicklungsprozesses sind in weiterentwickelter Form nach wie vor gültig: Gymnasiale Bildung vermitteln Lehrkräfte mit hohem Fachwissen und fundierten fachdidaktischen Kenntnissen. Das hohe fachliche Niveau der an der Universität in ihren Fächern ausgebildeten LehrerInnen ist Garant für das Fördern von Talenten und für eine Vorbereitung der SchülerInnen auf alle weiterführenden Studien. Bei der Wissensvermittlung bedienen sich die Lehrkräfte abwechslungsreicher Unterrichtsmethoden: Phasen mit Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeiten wechseln mit informativen (oft auch medial unterstützten) Vortragsformen, offenem Lernen oder Stationenbetrieb. Der Einsatz moderner Technik ist ebenso Bestandteil der Unterrichtsgestaltung wie die Nutzung von Computer-Lernplattformen und E-Learning, ob es nun um



Mag.ª Eva Teimel
Vorsitzende der Landesleitung AHS NÖ



gerne für Sie da:
eva.teimel@my.goed.at

Weiterführende Informationen finden Sie hier:



die Erarbeitung neuer Inhalte oder die Vertiefung des erworbenen Wissens geht. Im modernen Fremdsprachenunterricht, der Fächer von Englisch über Italienisch, Französisch, Spanisch bis hin zu osteuropäischen Sprachen umfasst, werden die SchülerInnen auf internationales Niveau gebracht. Eine Besonderheit des Gymnasiums ist nach wie vor der Unterricht in klassischen Sprachen wie Latein und Altgriechisch. Praktisches Arbeiten ist vor allem im musisch-kreativen und im naturwissenschaftlichen Bereich gefragt. In Summe ergibt dies einen anregenden, anspruchsvollen und fordernden Unterricht für leistungsfähige und leistungsbereite junge Menschen, die sich durch Wissensdurst und Neugier auszeichnen und ihre Schullaufbahn mit der Matura beenden.

Individuelle Förderung

In der Langform bietet das Gymnasium als einzige Schulform den Kindern acht Jahre Zeit, ihre Stärken und Talente zu entdecken und zu entwickeln. In Oberstufenrealgymnasien, die als Bindeglied zwischen Pflichtschule und tertiärer Bildung eine ganz wichtige Rolle spielen, bekommen Jugendliche nach der 8. Schulstufe eine weiterführende und vertiefte Bildung, was v. a. vielen SchülerInnen aus den Mittelschulen eine Matura ermöglicht. Die Matura an einem Gymnasium ist der einzige Schulabschluss, der zu praktisch jedem Studium an Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und Pädagogischen Hochschulen im In- und Ausland berechtigt. Sie kann aber auch Basis für fast jeden anderen Berufswunsch sein. Dieses vielfältige und tiefgehende Angebot von Bildungsschwerpunkten durch eine besondere Breite an Fächern, Schultypen und schulautonomen Schwerpunkten, die individuelle Talentförderung, die Begleitung der Kinder und Jugendlichen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung

und die Heranbildung von Leistungsträgern der Gesellschaft kennzeichnen eine gymnasiale Bildung, die in Niederösterreich einen hohen Stellenwert genießt und nicht mehr wegzudenken ist.

Tag der Gymnasien

Um auch das nach außen zu tragen, findet für die Öffentlichkeit jedes Jahr im November, und zwar am Freitag vor dem Landesfeiertag, der „Tag des Gymnasiums“ statt. Die 60 Gymnasien in Niederösterreich zeigen eine Art Leistungsschau, die von Tagen der offenen Tür und Informationsveranstaltungen über diverse Aktivitäten aus dem musischen, künstlerischen und naturwissenschaftlichen Bereich bis hin zu Aktionen sportlicher Natur reichen.

Gerade an diesem Tag kann sich eine breite Öffentlichkeit davon überzeugen, dass die Gymnasien unverzichtbare Bestandteile der regionalen Schullandschaft sind. „Es ist immer schön, wenn wir als Gymnasien einmal zeigen können, was wir alles so drauf haben und dass bei uns die Allgemeinbildung neben Schwerpunktsetzung und Spezialisierung nicht zu kurz kommt“, ist eine oft gehörte Rückmeldung seitens der DirektorInnen, deren Sprecherin Mag.ª Isabella Zins nicht müde wird, den Wert des Gymnasiums als eine von vielen wertvollen Schularten zu forcieren.

Daneben unterstützt die AHS-Gewerkschaft NÖ jedes Jahr den Tag des Gymnasiums mit Give-aways. Von Aufklebern über Textmarker bis hin zu Luftballons (alles mit Gymnasium-Logo) war schon alles dabei, doch seit einigen Jahren ist ein Schoko-Taler mit Logo der große Hit – ohne diesen gibt es keinen Tag des Gymnasiums mehr! ■



Auf die Umgangssprache kommt es an



Mag.^a Gudrun Pennitz
Chefredakteurin
Mitglied der Bundesleitung



gerne für Sie da:
gudrun.pennitz@my.goed.at

Der Bevölkerungsanteil der Menschen, die im Ausland geboren wurden, hat sich in Österreich seit der Jahrtausendwende nahezu verdoppelt. Damit gehört Österreich zu den OECD-Staaten mit dem größten Immigrantenteil, wurde zu einem der führenden Einwanderungsstaaten; unter den 27 EU-Staaten befindet sich Österreich diesbezüglich auf dem dritten Platz.

Bevölkerungsanteil im Ausland Geborener

	2000	2021
Österreich	10,8 %	19,9 %
OECD-Durchschnitt	9,7 %	14,3 %

Quellen: OECD (Hrsg.), International Migration Outlook 2022 (2022), Figure 1.11; OECD (Hrsg.), International Migration Outlook 2020 (2020), Figure 1.12.

Was Österreich von anderen Einwanderungsstaaten unterscheidet, ist die Tatsache, dass in Österreich die Landessprache in den meisten Familien mit Migrationshintergrund über Generationen hinweg nicht zur Umgangssprache wird.

Anteil der 15-Jährigen mit Migrationshintergrund, die zu Hause überwiegend nicht die Testsprache sprechen

	zugewandert	im Land geboren
OECD-Durchschnitt	61,7 %	41,2 %
Österreich	76,3 %	72,4 %

(Stand 2018), Quelle: OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results (Volume II): Where All Students Can Succeed (2019), Figure II.9.4.

Beim PISA-Durchgang 2018 haben 20,5 % der 15-Jährigen Österreichs Deutsch nicht als Umgangssprache gesprochen.¹ Im Schuljahr 2020/21 haben 27,2 % aller SchülerInnen Österreichs eine nicht-deutsche Umgangssprache gesprochen.² In den Volksschulen waren es bereits 30,9 %.³

Im OECD-Durchschnitt machte die Umgangssprache bei PISA 2018 die Hälfte des Leistungsrückstands 15-Jähriger mit Migrationshintergrund aus, in Österreich sogar zwei Drittel.⁴ Die Wahrscheinlichkeit, mit den Leistungen im Risikobereich zu landen, war für SchülerInnen mit nicht-deutscher Umgangssprache etwa zweieinhalb Mal so groß.⁵

Auch das Risiko, die Schullaufbahn schon vor Eintritt in die Sekundarstufe II abzubrechen, erhöht sich für SchülerInnen mit einer nicht-deutschen Umgangssprache dramatisch: „Von den 14-jährigen Schülerinnen und Schülern des Schuljahres 2017/18 haben 6,4 % im Folgejahr nach Beendigung der Schulpflicht keine weitere Schule besucht; bei den Schülerinnen und Schülern mit nicht-deutscher Umgangssprache ist dieser Anteil beinahe doppelt so hoch.“⁶

„Speaking the same language at home and at school can be considered a protective factor which can reduce the difficulties of students in obtaining good academic achievements and being able to develop their socio-emotional well-being.“⁷

„Zugewanderte, die die Sprache des Aufnahmelandes sprechen, haben mehr soziale Kontakte zu Muttersprachler*innen und einen besseren Zugang zu höherer Bildung als Migrant*innen, die die Sprache des Aufnahmelandes kaum oder gar nicht beherrschen.“⁸

„Eine kompensatorisch wirkende Integrationspolitik sollte möglichst dort ansetzen, wo die Ursprünge der Nachteile der Kinder nicht deutschsprachiger Eltern liegen. Wichtig wäre es, bereits im frühkindlichen und vorschulischen Bereich zu handeln, wenn Kinder nicht in ausreichendem Maß an die deutsche Sprache herangeführt werden.“⁹ ■

¹ Quelle: OECD (Hrsg.), OECD Economic Survey. Austria 2021 (2021), Figure 1.27.

² Quelle: Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2020/21. Schlüsselindikatoren und Analysen (2022), S. 12.

³ Quelle: ibidem, S. 25.

⁴ Quelle: OECD (Hrsg.), PISA 2018 Results. Where All Students Can Succeed (2019), Table II.B1.9.2.

⁵ Quelle: EFAGMR, Download am 29. August 2021.

⁶ Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in

Zahlen 2020/21. Schlüsselindikatoren und Analysen (2022), S. 50.

⁷ Dr. Lucie Cerna u. a., The resilience of students with an immigrant background (2021), S. 35.

⁸ OECD (Hrsg.), Sprachförderung für erwachsene Zugewanderte (2021), S. 7.

⁹ Wido Geis-Thöne, Kinder mit nicht deutschsprachigen Eltern – Eine Analyse auf Basis des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP). In: IW (Hrsg.), IW-Trends 1/2022 (2022), S. 111.



Auszeichnungen und Ernennungen

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL HOFRÄTIN

Dir. i. R. Mag. ^a Helga Fabsits	ehemals BG/BRG/BORG Oberpullendorf
--	------------------------------------

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN

Prof. Patricia Klemm	Bischöfliches Gymnasium Paulinum Schwaz
----------------------	---

DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:

ZUM DIREKTOR/ZUR DIREKTORIN

Prof. Mag. Florian Bachofner-Mayr, MA, MSc	BG/BRG Steyr
Prof. Mag. ^a Tanja Bayer-Felzmann	BG/BRG Neusiedl am See
Prov. Leiter Prof. Mag. et Dr. Jörg Ladstätter	BG/BRG Knittelfeld
Prof. MMag. et Dr. Markus Neuhold	BG/BRG/BORG Oberpullendorf
Prov. Leiterin Prof. Mag. ^a Sandra Wiederkehr	BG/BRG Freistadt

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

Die Redaktion wünscht allen Leserinnen und Lesern ein frohes Weihnachtsfest und einen gesunden und friedvollen Jahresausklang!



**Für die Nachbesetzung an Österreichischen
Auslandsschulen im Schuljahr 2023/24 werden
Lehrkräfte gesucht für:**

I.
Mit Wirksamkeit vom 1. August 2023 nachzubesetzende
Subventionslehrer/innen- Planstellen an der
Österreichisch-Ungarischen Europaschule Budapest:

- a.) Englisch in beliebiger Kombination
- b.) Informatik in beliebiger Kombination

II.
Mit Wirksamkeit vom 1. August 2023 nachzubesetzende
Subventionslehrer/innen- Planstellen am
Österreichischen St. Georgs-Kolleg Istanbul:

- a.) Deutsch in beliebiger Kombination
- b.) Mathematik in beliebiger Kombination, vorzugsweise Physik oder Informatik
- c.) Biologie und Umweltkunde in beliebiger Kombination
- d.) Bildnerische Erziehung mit Deutsch, Mathematik, Physik, Psychologie/Philosophie, Informatik, Biologie und Umweltkunde oder Chemie, Englisch
- e.) Psychologie/Philosophie in Kombination mit Deutsch, Mathematik, Physik, Informatik, Biologie und Umweltkunde, Bildnerische Erziehung oder Chemie, Englisch
- f.) Physik in Kombination mit Deutsch, Mathematik, Informatik, Biologie und Umweltkunde, Bildnerische Erziehung, Psychologie/Philosophie oder Chemie, Englisch
- g.) Wirtschaftspädagogik vorzugsweise in Kombination mit Informatik

III.
Mit Wirksamkeit vom 1. August 2023 nachzubesetzende
Subventionslehrer/innen- Planstellen an der
Österreichischen Schule Querétaro:

- a.) Mathematik in beliebiger Kombination, vorzugsweise Physik
- b.) Englisch in beliebiger Kombination, vorzugsweise mit Deutsch

IV.
Mit Wirksamkeit vom 1. August 2023 nachzubesetzende
Subventionslehrer/innen- Planstellen an der
Österreichischen Schule Shkodra:

- a.) Deutsch mit mehrjähriger Erfahrung in der Sekundarstufe II in beliebiger Kombination
- b.) IT-Fächer:
 - *Grundlagen der Informatik* (Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationstechniken, theoretische Grundlagen)
 - *Informationssysteme* (Datenbankentwurf, SQL, Datenbankprogrammierung, JDBC, PDO, XML)
 - *Medientechnik* (Web- und APP-Entwicklung, HTML5, CSS3, PHP und JavaScript, wünschenswert: Erfahrung mit audiovisueller Medientechnik)
 - *Mediendesign* (Erfahrung mit der Adobe Suite, Fotografie und Videoschnitt, Print, Animation und 3D, Userinterface Design, Usability, wünschenswert: Grundkenntnisse in HTML5 und CSS3)
 - *Netzwerktechnik* (Aufbau und Konfiguration von lokalen Netzwerken, Routing-WAN, Netzwerksicherheit, Linux- und Windows-Server, vorzugsweise Instrukturen für Cisco CCNA),
 - *Softwareentwicklung* (vorzugsweise in den Programmiersprachen C, C++, Java, PHP)
 - *Systemtechnik* (Elektrotechnik und Elektronik: Grundlagen der Elektrotechnik, Gleich- und Wechselstromtechnik, Digitaltechnik, Messtechnik, Linux, Bash/Python Scripting, Software-Entwicklung für Embedded Systems in C/C++, Erfahrung mit verschiedenen Mikrocontrollern)

Detailinformationen über die Entsendung können beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Referat II/12d eingeholt werden.

Kontakt:
ADir. RgR Robert Fittner
Tel. 01-53120-3302
robert.fittner@bmbwf.gv.at

Reichen Sie bitte Ihre Bewerbung ein: **1. online** auf der Website www.weltweitunterrichten.at und **2. im Dienstweg** (bei Lehrkräften im öffentlichen Schuldienst über die Direktion der Schule an die Schulbehörde/Bildungsdirektion) oder **direkt bei der örtlichen Bildungsdirektion** (bei Lehrkräften, die noch in keinem Dienstverhältnis zu einer Bildungsdirektion stehen).

Bewerbungsschluss: **12. Jänner 2023**

LehrerInnenmangel

MAG. HERBERT WEISS, VORSITZENDER DER AHS-GEWERKSCHAFT

Im Schuljahr 2020/21 zählte Österreichs Schulwesen 25.335 LehrerInnen im Alter von 25 bis 34 Jahren.¹ 4,7% von ihnen sind im Jahr 2021 aus dem Dienst ausgetreten², ungefähr 1.200 junge KollegInnen!

Etwa 35.000 LehrerInnen sind derzeit über 55 Jahre alt. Im Jahr 2021 haben 5.194 Menschen ein Lehramtsstudium abgeschlossen.³ Würden alle AbsolventInnen eines Lehramtsstudiums in den Schuldienst eintreten, könnte man trotz der traurigen Tatsache, dass etwa 1.200 von ihnen bereits nach wenigen Jahren unsere Berufsgruppe wieder verlassen, das Ausscheiden von LehrerInnen aus dem Dienst aus Altersgründen annähernd kompensieren. Alle 35- bis 55-jährigen LehrerInnen aber, die aus welchem Grund auch immer aus dem Dienst ausscheiden, vergrößern den derzeit schon eklatanten Mangel an LehrerInnen ebenso wie die durch geburtenstärkere Jahrgänge und weiterhin wachsenden Zuzug nach Österreich steigende SchülerInnenzahl und zusätzliche Leistungen, die von den LehrerInnen erwartet werden (zusätzliche Unterrichtsgegenstände, Ausbau der Förderangebote, ...).

Es war also schon längst Zeit dafür, Maßnahmen zur Beseitigung des LehrerInnenmangels zu ergreifen. Die Initiative „Klasse Job“, auf die ich auch in meinem Edit eingegangen bin, ist ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung. Dass man aber so lange zugewartet hat, kann ich nicht verstehen. Immerhin haben schon bei der Einführung der neuen LehrerInnenbildung alle LehrerInnengewerkschaften vorausgesagt, dass eine teilweise massive Verlängerung der Ausbildung in Verbindung mit der Altersstruktur der Kollegenschaft unweigerlich zu einem massiven LehrerInnenmangel führen würde.

Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Situation würde eine Verbesserung der Bezahlung und der beruflichen Rahmenbedingungen liefern. Das bestätigt auch die OECD: „Länder, die die Zahl der Lehrkräfte steigern möchten, insbesondere Länder mit einer älter werdenden Lehrerschaft oder einer wachsenden Bevölkerung im schulpflichtigen Alter, könnten er-

wägen, attraktivere Anfangsgehälter und Karriereausichten anzubieten. Eine gut qualifizierte Lehrerschaft sicherzustellen, erfordert jedoch Anstrengungen nicht nur zur Anwerbung und Auswahl der kompetentesten und am besten qualifizierten Lehrkräfte, sondern auch zu deren Bindung.“⁴ „Vergütung und Arbeitsbedingungen sind wichtige Faktoren, wenn es darum geht, kompetente und hoch qualifizierte Lehrkräfte und Schulleitungen anzuwerben, weiterzubilden und zu halten.“⁵

Wir brauchen mehr Unterstützungspersonal, wünschen uns bessere Teilzeitmöglichkeiten. Ältere KollegInnen verdienen attraktivere Angebote für die Gestaltung ihrer letzten Dienstjahre bzw. den Übergang in die Pension. In Hinblick auf die jüngeren müsste die Politik endlich einsehen, dass sie bei der Einführung des neuen Dienstrechts völlig überzogene Anforderungen festgeschrieben hat, und konkrete Maßnahmen zur Verbesserung setzen. Natürlich wäre auch die Erhöhung der Anfangsgehälter wichtig. Diese ist derzeit in allen Bereichen des Öffentlichen Dienstes geplant, unverständlicherweise aber nicht für LehrerInnen. Besonders wichtig erscheinen mir aber die Verkürzung der Ausbildung und die Reduktion der Lehrverpflichtung. Für einen guten Einstieg in das Berufsleben brauchten unsere jungen KollegInnen außerdem dringend eine Weiterentwicklung der Induktionsphase in Richtung des früheren Unterrichtspraktikums und ein Recht auf Reduktion der Lehrverpflichtung zur Absolvierung der Masterausbildung. Es wartet noch sehr viel Arbeit auf uns. Wir werden uns ihr weiterhin aus Überzeugung stellen – für unsere KollegInnen und eine positive Entwicklung unseres Schulwesens. ■

¹ Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2020/21 (2022), S. 359.

² „Untergliederungsanalyse UG30 Bildung“ des Budgetdienstes der Parliamentsdirektion (November 2022), S. 33.

³ Ebenda, S.34.

⁴ OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2022 (2022), S. 420.

⁵ Ebenda, S. 417.



„Die hohen privaten Erträge eines Abschlusses im Tertiärbereich führten dazu, dass eine Reihe von Ländern einen höheren finanziellen Beitrag des Einzelnen zu seiner Ausbildung im Tertiärbereich fordert, hauptsächlich über Bildungsgebühren.“

OECD (Hrsg.), Bildung auf einen Blick 2022 (2022), S. 341.



FOTOS: FANGXIANLUO, IMGORTHAND / ISTOCK, PHOTO BY RICHARD CABUSAO ON UNSPLASH

„Fast jede zweite Person mit Migrationshintergrund (47 %), deren Eltern lediglich einen Pflichtschulabschluss aufwiesen, verfügte 2014 ebenfalls über keinen höheren Bildungsabschluss.“

Statistik Austria (Hrsg.), Migration & Integration, Zahlen.Daten.Indikatoren 2022 (2022), S. 50.

nachgeschlagen

„Die Beschäftigten im Öffentlichen Dienst haben in den letzten Jahren unter den schwierigsten Umständen wirklich Großartiges geleistet. Dafür gebührt ihnen mein größter Dank. [...] Zuletzt haben auch die LehrerInnen in den Schulen [...] gezeigt, dass sie auch unter schweren Bedingungen für die Menschen im Land da sind.“

Bundespräsident Univ.-Prof. Dr. Alexander Van der Bellen, Interview mit „GÖD aktuell“, 10.10.2022.

„16,7 % der Zuwanderinnen und Zuwanderer sind unter 20 Jahre alt. Den größten Anteil mit 33,9 % aller Zuzüge aus dem Ausland bilden Personen im Alter von 20 bis 29 Jahren.“

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2020/21. Schlüsselindikatoren und Analysen (2022), S. 12.



„Die Arbeitslosenquote von Personen mit bloßem Pflichtschulabschluss war bereits in den 1990er-Jahren deutlich überdurchschnittlich. 2001 lag diese bei 6,3 %, stieg weiter stark an und erreichte 2021 mit 14,2 % den bislang höchsten Wert.“

Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2020/21. Schlüsselindikatoren und Analysen (2022), S. 104.

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

.....
Name

.....
Straße Nr.

.....
Postleitzahl Ort